

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Systagenix Wound Management (Germany) GmbH

### I. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung schriftlich unter Hinweis auf diese Verkaufs- und Lieferbedingungen bestätigen oder an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt. Abweichungen, Nebenabreden und mündliche Vereinbarungen sowie Vereinbarungen mit Reisenden, Vertretern und Beauftragten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und sonstigen Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
4. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit dem Kunden.
5. Es gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen in der bei Abschluss des jeweiligen Geschäfts einbezogenen Version. Wir sind berechtigt, die Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Zukunft zu ändern. Änderungen werden ab deren Mitteilung an den Kunden auch Bestandteil laufender Aufträge, wenn der Kunde trotz des Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von einem Monat ab Mitteilung der Änderung und Hinweis schriftlich widerspricht.
6. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten entsprechend für kostenlos zur Verfügung gestellte Musterprodukte. Musterprodukte sind als solche gekennzeichnet und dürfen nicht an Dritte weiterverkauft werden.

### II. Vertragsabschluss – Unterlagen

1. Unsere Waren-, Preis- und Lieferangebote stellen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist, keine Angebote im rechtlichen Sinne dar und sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen daher nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden dar. Mit der Bestellung der Ware (telefonisch, per Telefax, per Brief, per Email oder in sonstiger Weise) erklärt der Kunde verbindlich sein Angebot zum Vertragsschluss.
2. Alle gegenseitigen Rechtsgeschäfte zwischen uns und dem Kunden kommen erst nach Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Auslieferung der Ware zustande. Unser Lieferschein gilt gleichzeitig als Auftragsbestätigung.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Garantien im Sinne des § 276 Absatz 1 BGB, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

### III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die Preise aus unserer veröffentlichten Preisliste am Tag der Annahme der Bestellung. Wir behalten uns vor, unsere Preise jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern. Eine Änderung gilt nur für künftige Bestellungen und wird nach einem Monat ab Mitteilung der Änderung gegenüber dem Kunden wirksam. Unsere Preise verstehen sich – sofern nicht anders vereinbart – „ab Werk“ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Rechnungsstellung.  
Für Bestellungen unter 150 EUR Bruttobestellwert wird ein Transportzuschlag von 9,95 EUR je Bestellung berechnet.
2. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt gewähren wir 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag. Kunden, die sich unserem Bankeinzugsverfahren anschließen, werden 3 % Skonto eingeräumt. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### IV. Lieferzeit

1. Liefertermine sind – sofern nicht schriftlich anders vereinbart – unverbindlich.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelleingangsdatum, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung der Bestellung erforderlicher Fragen und der Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und von uns nicht zu vertretender Umstände – z. B. Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen, Störungen der Energieversorgung und der Belieferung mit Rohstoffen und Materialien, Transportstörungen, behördliche Maßnahmen – verlängern sich Lieferfristen in angemessenem Umfang, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung verhindert sind. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als vier Wochen dauert, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung aus den oben genannten Umständen frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigt haben.
4. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
5. Soweit für den Kunden zumutbar, sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

### V. Gefahrenübergang – Verpackungskosten

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Wir übernehmen auf unsere Kosten die Verpackung. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten.
3. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

### VI. Rechte wegen Mängeln – Rücknahme

1. Öffentliche Äußerungen durch uns oder – soweit wir nicht Hersteller sind – den Hersteller oder dessen Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, stellen keine Beschreibung der Beschaffenheit oder Garantie dar.
2. Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung der Ware. Der Kunde hat die Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Empfang zu untersuchen und uns etwaige Beanstandungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt dies als vorbehaltlose Genehmigung. Die Gewährleistung für verdeckte Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung innerhalb der Frist von drei Tagen nicht zu erkennen waren, ist ausgeschlossen, wenn der Kunde diese nicht unverzüglich nach Entdeckung schriftlich rügt.
3. Bei begründeter, rechtzeitig und ordnungsgemäß erhobener Rüge, sind wir unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen eines Mangels bleiben hiervon unberührt, soweit sie nicht nach Ziffer VII. dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt oder ausgeschlossen sind.
4. Die Übernahme einer Garantie setzt eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung voraus. Sie bedarf der Schriftform und muss den Anforderungen des § 477 BGB entsprechen. Genaue Beschreibungen des Kaufgegenstandes und seines Verwendungszweckes stellen allein noch keine Garantie über die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes im Sinne der §§ 443 ff. BGB dar.
5. Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung der Sache. Die Haftung für Vorsatz bleibt unberührt.
6. Die Rechte des Kunden aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
7. Waren aus ordnungsgemäß vorgenommenen Lieferungen werden nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung binnen 90 Tagen ab Rechnungsdatum zurückgenommen. Rückgaben werden auf der Grundlage des Rechnungspreises mit einem Abschlag gutgeschrieben. Soweit uns kein Verschulden hinsichtlich Fehlbestellungen trifft, ist Sterilware vom Umtausch ausgeschlossen.

## VII. Haftung

- Schadenersatz statt der Leistung gemäß § 281 BGB oder Aufwendungsersatz gemäß § 284 BGB kann der Kunde erst geltend machen, nachdem er uns zuvor eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung mit der Erklärung gesetzt hat, dass er nach Ablauf der Frist die Leistung bzw. Nacherfüllung ablehne und die Leistung bzw. Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt ist; § 281 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- Die gesetzliche Haftung für Schäden wegen einer garantierten Beschaffenheit der Leistungen, wird vorbehaltlich der vorstehenden Ziffer VII. 1 durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt. Im Übrigen haften wir ausschließlich nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern VII. 3 bis VII. 7.
- Wir haften für unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer VII. 4 unbeschränkt nur in folgenden Fällen:
  - für Vorsatz;
  - für grobe Fahrlässigkeit;
  - für schuldhaftes Pflichtverletzungen, die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.
 Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haften wir in den vorgenannten Fällen gemäß lit. b) und c) nur in Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens.
- Für leichte Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen haften wir nur gemäß vorstehender Ziffer VII. 3 oder wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffern VII. 2 bis VII. 4 gelten auch für die außervertragliche Haftung und auch zugunsten unserer Mitarbeiter, Subunternehmer, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- Für Aufwendungsersatzansprüche gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen entsprechend.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## VIII. Eigentumsvorbehaltssicherung

- Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache bis zur Eigentumsübertragung pfleglich zu behandeln.
- Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können, und außerdem den Dritten unverzüglich auf das Vorbehaltseigentum hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- Ist der Kunde Wiederverkäufer, ist er berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrages (einschließlich MWSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermengung/

Vermischung. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, untrennbar vermischt oder vermischt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde anteilig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.

## IX. Wiederaufbereitung oder Mehreinfacheinsatz von Einmalprodukten

- Die als Einmalprodukte gekennzeichneten Produkte von uns eignen sich nicht für die Wiederaufbereitung und den Mehreinfacheinsatz in der Klinik. Wir haften daher nicht für solche Mängel, die aufgrund der Wiederaufbereitung und/oder des Mehreinfacheinsatzes unserer Einmalprodukte entstehen. Dies gilt insbesondere für etwaige Funktionsbeeinträchtigungen der Einmalprodukte durch die Wiederaufbereitung und den Mehreinfacheinsatz.
- Hat der Kunde als Einmalprodukte gekennzeichnete Produkte selbst oder durch Dritte wiederaufbereitet – insbesondere resterilisiert – und/oder hat der Kunde Einmalprodukte mehrfach in der Klinik eingesetzt und machen Dritte Ansprüche gegen uns, insbesondere Produkthaftungsansprüche, geltend, die ihre Ursache darin haben, dass das Einmalprodukt durch den Kunden wieder aufbereitet und/oder mehrfach benutzt wurde, so stellt der Kunde uns auf erstes schriftliches Anforderung von diesen möglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere möglichen Produkthaftungsansprüchen frei und erstattet uns die Kosten der Rechtsverteidigung.

3. Die Haftung von uns nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## X. Sonstiges

- Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- Der Anwender unserer Produkte muss gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen zu deren Anwendung autorisiert sein.
- Im Falle einer Änderung der von uns bezogenen Produkte, insbesondere in Bezug auf ihre Kennzeichnung und/oder ihre Steril- und Lagerverpackung durch den Kunden oder sonstige Dritte, übernehmen wir keine Haftung.
- Der Kunde ist dafür verantwortlich, unsere Produkte sachgerecht zu lagern. Die Lagerräumlichkeiten für unsere Produkte müssen sauber sein. Soweit keine besonderen Lagerbedingungen vorgegeben sind, dürfen die Lagertemperaturen nicht dauerhaft unter 10° C bzw. über 30° C liegen, und die relative Luftfeuchtigkeit darf 90 % nicht überschreiten.
- Der Kunde hat die Rückverfolgbarkeit der Produkte sicherzustellen und deshalb ein System einzurichten und aufrechtzuerhalten, das aufgrund von Aufzeichnungen des Kunden in Bezug auf Code-Nr., Menge, Lieferdatum und Chargen-Nr. eine unverzügliche Feststellung der Empfänger eines Produktes gewährleistet, um Rückrufe von Produkten nach unserer Anweisung oder der zuständigen Behörden durchführen zu können.
- Wir verpflichten uns, alle von uns nach dem 13. August 2005 in den Verkehr gebrachten Produkte, die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen, zurückzunehmen und einer geeigneten Entsorgung oder Verwertung zuzuführen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind implantierte und infektiöse Produkte. Der Kunde verpflichtet sich, uns über die Entsorgung der betroffenen Altgeräte zu informieren. Die Abholung, Verwertung und / oder Entsorgung wird von uns oder einem von uns beauftragten Dritten durchgeführt. Der Kunde ist für eine ordnungs- und sachgerechte Dekontamination der Altgeräte, entsprechend den Angaben des Herstellers, verantwortlich.

## XI. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Datenschutz

- Sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes zu verklagen.
- Soweit nicht anders vereinbart, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort für Warenlieferungen, Zahlungen oder sonstige Vertragsleistungen.
- Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- Persönliche Daten des Kunden werden von uns und/oder mit uns verbundenen Unternehmen insoweit gespeichert und verarbeitet, als dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

## XII. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung aus diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Übrigen und der auf ihrer Grundlage eingegangenen geschäftlichen Beziehungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen Lücken herausstellen oder bilden sollten.